

**Gemeinde Ilfeld
Landkreis Heilbronn**

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 16 bis 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.5.1992 in Verbindung mit § 4 Gemeindordnung Baden-Württemberg in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Ilfeld stehenden öffentlichen Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten.
- (2) Der Begriff der öffentlichen Straßen bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Gemeinde Ilfeld zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

§ 5 Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

(2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.

(4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.

(5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderungen des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

(6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 9 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,- € werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10 Ausschluss von Sonderrechten

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden soweit
- besondere Umstände, wie Schäden an lebensnotwendigen Einrichtungen (z.B. Wasser- oder Gasleitungen u.ä.) eine Benutzung nicht zulassen.
 - höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ilsfeld, den 28.07.2014

Thomas Knödler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Gebührenverzeichnis - Anlage 1

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr pro angefangene Zeiteinheit
1	Baueinrichtungen, Lagerungen		
	Bauzäune, Absperrungen, Arbeitsgeräte und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten, Containern und Bauwägen	monatlich bis zu 24 Stunden	15,- € gebührenfrei
2	Anlagen und Einrichtungen		
	Automaten und Schaukästen über 0,30 Meter im Öffentlichen Verkehrsraum	monatlich	10,- €
	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und Ähnliches		gebührenfrei
	Warenauslagen auf transportablen Gestellen oder fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 0,50 Meter in die Verkehrsfläche hineinragen.		gebührenfrei
3.	Nutzung für Außenbewirtschaftung		
	Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart		gebührenfrei
4.	Nutzung zu Werbezwecken		
4.1	Ausstellungen, Vorführungen, Informationsstände oder sonstige Veranstaltungen	Tag	5,- €
4.1.2	Aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
4.2	Plakate, Tafeln, Schilder und so weiter		
4.2.1	die nicht bauliche Anlagen sind und die nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind.	pro Woche/pro Plakat	5,- €

Anlage 1

4.2.2	aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
5.	Allgemeine Feldwegbenutzung		
	Feldwegbenutzung zum Zwecke von Erdauffüllungen	pro m ³ zusätzlich pro km Feldweg	0,75 € 300,- €
6.	Alle sonstigen Sondernutzungen		
		Täglich	5,- € bis 250,- €
		Monatlich	25,- € bis 2.500,- €
		jährlich	50,- € bis 5.000,- €